

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



22. Jahrgang

16. April 2013

Nr.: 16

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

- | | | |
|----|---|----|
| 1. | Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde | 2 |
| 2. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 09.04.2013 | 8 |
| 3. | Veröffentlichungshinweis nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) | 9 |
| 4. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Siethen am 22.04.2013 | 10 |
| 5. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Gröben am 22.04.2013 | 10 |
| 6. | Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch am 24.04.2013 | 10 |
| 6. | Öffentliche Bekanntmachung - Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde - Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs | 11 |
| 7. | Öffentliche Bekanntmachung - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Einkaufszeile Potsdamer Straße“ der Stadt Ludwigsfelde | 13 |
| 8. | Öffentliche Zustellung | 16 |

Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 09.04.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 - Name der Stadt
- § 2 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 - Beteiligung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 4 - Gleichstellungsbeauftragte
- § 5 - Seniorenbeirat
- § 6 - Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit
- § 7 - Sachkundige Einwohner
- § 8 - Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände
- § 9 - Der Stadtverordnetenversammlung vorbehaltene Gruppen von Entscheidungen
- § 10 - Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 11 - Ausschüsse und ihre Zuständigkeit
- § 12 - Zuständigkeit des Hauptausschusses
- § 13 - Zahl der Beigeordneten
- § 14 - Ortsbeirat, Ortsvorsteher
- § 15 - Öffentliche Bekanntmachung
- § 16 - Inkrafttreten

§ 1

Name der Stadt

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Ludwigsfelde“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Stadt.
- (3) Zur Stadt Ludwigsfelde gehören folgende Ortsteile:
 - a) Ortsteil Ahrensdorf, in den Grenzen der Gemarkung Ahrensdorf,
 - b) Ortsteil Genshagen, in den Grenzen der Gemarkung Genshagen,
 - c) Ortsteil Gröben, in den Grenzen der Gemarkung Gröben,
 - d) Ortsteil Groß Schulzendorf, in den Grenzen der Gemarkung Schulzendorf,
 - e) Ortsteil Jütchendorf, in den Grenzen der Gemarkung Jütchendorf,
 - f) Ortsteil Kerzendorf, in den Grenzen der Gemarkung Kerzendorf,
 - g) Ortsteil Löwenbruch, in den Grenzen der Gemarkung Löwenbruch,
 - h) Ortsteil Mietgendorf, in den Grenzen der Gemarkung Mietgendorf,
 - i) Ortsteil Schiaß, in den Grenzen der Gemarkung Schiaß,
 - j) Ortsteil Siethen, in den Grenzen der Gemarkung Siethen,
 - k) Ortsteil Wietstock, in den Grenzen der Gemarkung Wietstock.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Ludwigsfelde zeigt: Von Schwarz in Silber gespalten, darin eine bewurzelte Kiefer in verwechselten Farben, rechts begleitet von einem goldenen Zahnrad und links von einem roten Vogelfang.
- (2) Die Flagge der Stadt Ludwigsfelde besteht – bei Aufhängung an einem Querholz – aus zwei Längsstreifen in den Farben weiß und schwarz mit dem auf der Nahtstelle aufgelegten Stadtwappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Ludwigsfelde zeigt das Stadtwappen in verkleinerter Form.

§ 3

Beteiligung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung,
2. Einwohnerversammlungen.

(2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der Einwohnerbeteiligung in der Stadt Ludwigsfelde näher geregelt.

(3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der allgemeinen Sprechzeiten bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung in der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Büro der Stadtverordnetenversammlung, Rathausstraße 3, einzusehen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.

(4) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§ 5

Seniorenbeirat

(1) Die Stadt richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Ludwigsfelde“.

(2) Dem Beirat gehören 8 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die Berufung der Mitglieder in den Seniorenbeirat einschließlich deren Stellvertreter durch offenen Wahlbeschluss. Die Stadtverordnetenversammlung ist dabei an die Vorschläge der Fraktionen, die gem. § 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf unterbreitet werden können, gebunden. Wird ein Beschluss über die Berufung der vorgeschlagenen Mitglieder des Seniorenbeirates nicht gefasst, können die Fraktionen neue Vorschläge unterbreiten. Wird ein Beschluss erneut nicht gefasst, werden die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreter aufgrund von Listenwahlvorschlägen der Fraktionen nach Maßgabe der Regelung in § 41 Abs. 5 S. 3 und S. 4 BbgKVerf gewählt. Die Vorschläge werden der Stadtverordnetenversammlung durch Bekanntgabe an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung unterbreitet.

(4) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf den Aufgabenbereich des Seniorenbeirates haben, Stellung zu nehmen.

(5) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Seniorenbeirats vertritt den Seniorenbeirat bei der Wahrnehmung seiner Interessen gegenüber den Organen der Stadt.

(6) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Seniorenbeirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Seniorenbeirates zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Seniorenbeirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Seniorenbeirat eine Regelung durch eine eigene Geschäftsordnung trifft.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Sachkundige Einwohner

Die Stadtverordnetenversammlung beruft in den Bauausschuss und Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss jeweils bis zu 5 sachkundige Einwohner. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung. Jede Fraktion ist berechtigt, für diese Ausschüsse einen sachkundigen Einwohner vorzuschlagen.

§ 8

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 100.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 9

Der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten Gruppen von Entscheidungen

Die Stadtverordnetenversammlung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:

1. Vergabe von Aufträgen gemäß Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A), Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A), Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ab einem Auftragsvolumen von 250.000 €,

2. Ankauf von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen ab einem Wert von 100.000 €

§ 10 Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten.

§ 11 Ausschüsse und ihre Zuständigkeit

(1) Gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf werden folgende ständige Ausschüsse gebildet:

1. Bauausschuss,
2. Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss,
3. Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse bestehen aus jeweils 9 Mitgliedern.

(3) Der Aufgabenbereich der Ausschüsse umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Der Bauausschusses ist zuständig für
 - a) Angelegenheiten der Bauverwaltung, Bauleitplanung, des Hoch- und Tiefbaues, der Stadtentwicklung,
 - b) Angelegenheiten des städtischen Kommunalservices einschließlich Umwelt- und Naturschutz.
2. Der Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss ist zuständig für
 - a) Sozialangelegenheiten und unmittelbar davon berührte Sachverhalte,
 - b) Angelegenheiten der Kindertagesstätten, Schulen und Horte,
 - c) Kinder- und Jugendarbeit sowie Gleichstellungs- und Migrationsangelegenheiten,
 - d) Angelegenheiten der Kultur und des Sports.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben nach § 102 BbgKVerf wahr.

§ 12 Zuständigkeit des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss hat die Arbeiten der Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er kann zu jeder Stellungnahme eines anderen Ausschusses eine eigene Stellungnahme gegenüber der Stadtverordnetenversammlung abgeben.

(2) Der Hauptausschuss beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen und die nicht dem Hauptverwaltungsbeamten obliegen. Er kann auch über Angelegenheiten beschließen, die nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf als Geschäfte der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Hauptverwaltungsbeamten fallen, wenn sie ihm vom Hauptverwaltungsbeamten zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese Möglichkeit besteht nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuss kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Der Hauptausschuss kann in Einzelfällen Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorlegen. Für das Verfahren, in dem der Hauptausschuss seine Zuständigkeit wahrnimmt, gilt die Regelung des § 50 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 13

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Ludwigsfelde hat einen Beigeordneten.

§ 14

Ortsbeirat, Ortsvorsteher

(1) In folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| a) Ortsteil Ahrensdorf | mit 3 Mitgliedern, |
| b) Ortsteil Genshagen | mit 5 Mitgliedern, |
| c) Ortsteil Gröben | mit 3 Mitgliedern, |
| d) Ortsteil Groß Schulzendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| e) Ortsteil Jütchendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| f) Ortsteil Kerzendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| g) Ortsteil Löwenbruch | mit 3 Mitgliedern, |
| h) Ortsteil Mietgendorf | mit 3 Mitgliedern, |
| i) Ortsteil Siethen | mit 3 Mitgliedern, |
| j) Ortsteil Wietstock | mit 3 Mitgliedern. |

(2) In dem Ortsteil Schiaß ist ein Ortsvorsteher unmittelbar zu wählen.

(3) Jeder Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher des Ortsteiles Schiaß ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie zu Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze im Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplanes und
7. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften, die den Ortsteil betreffen.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat bzw. der Ortsvorsteher tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

(4) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf) handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über folgende Angelegenheiten:

1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Friedhöfen in dem Ortsteil,
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung von öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht und
4. Verwendung des jährlichen Ortsteilbudgets für kulturelle Veranstaltungen und für die Förderung der Dorfgemeinschaft nach Maßgabe des Haushalts.

Ist der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert, so tritt an seine Stelle die Stadtverordnetenversammlung (§ 46 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf).

(5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte und für den Ortsvorsteher des Ortsteiles Schiaß findet § 6 entsprechende Anwendung.

§ 15 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde.

(3) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.

(4) Bei Anlagen von Satzungen und Verordnungen sowie zeichnerischen Darstellungen kann generell eine Bekanntmachung des vollen Wortlautes dadurch ersetzt werden, dass in der Bekanntmachung anzugeben ist, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerischen Darstellungen und Pläne werden im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, zur Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, des Hauptausschusses und der Ortsbeiräte werden spätestens fünf Kalendertage vor der Sitzung im Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde öffentlich bekannt gemacht.

(6) Öffentliche Bekanntmachungen können zusätzlich in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen bekannt gemacht werden.

1. Kernstadt Ludwigsfelde

- Rathausstraße 2
- Kulturhaus Theodor-Fontane-Straße 42
- Links neben „Bushaltestelle Salvador-Allende-Straße“ Potsdamer Straße Haus Nr. 93

2. Ortsteil Löwenbruch

- Rheinfeldener Allee 1
- „Bushaltestelle Löwenbruch Gasthaus“ Alt-Löwenbruch 1
- Weinbergsweg gegenüber Haus Nr. 5

3. Ortsteil Genshagen

- Ludwigsfelder Straße 10
- Zur Waldwiese 16
- Links neben Genshagener Dorfstraße 34
- Teltower Weg gegenüber Haus Nr. 13
- Genshagener Dorfstraße neben Haus Nr. 3

4. Ortsteil Wietstock

- „Bushaltestelle Wietstock/Gasthaus“ gegenüber Wiesenstraße 1
- Märkisch Wilmersdorfer Weg – links neben Haus Nr. 1a

5. Ortsteil Groß Schulzendorf

- Gemeindehaus Dorfaue 31
- Am Kietz 14A

6. Ortsteil Kerzendorf

- „Bushaltestelle Kerzendorfer Straße“ Haus Nr. 17
- Gemeindehaus Kerzendorfer Straße 21

7. Ortsteil Siethen

- Links neben Gemeindehaus Trebbiner Chaussee 5
- „Bushaltestelle Siethen Seestücke“ Potsdamer Chaussee Haus Nr. 50

8. Ortsteil Gröben

- Gemeindehaus Gröbener Dorfstraße 12
- Am Fischerkietz 5
- Am Gutshaus Gröbener Dorfstraße 34
- Wohnpark „Gröben am See“ gegenüber Weidenhof Haus Nr. 1

9. Ortsteil Jütchendorf

- Feuerwehrgerätehaus Lindenstraße gegenüber Haus Nr. 13

10. Ortsteil Schiaß

- Am Schiaßer See 36

11. Ortsteil Mietgendorf

- Mietgendorfer Ring rechts neben Haus Nr. 3

12. Ortsteil Ahrensdorf

- Alte Potsdamer Straße 18
- An der Feuerwache 1
- Hauptstraße links neben Haus Nr. 7
- Hauptstraße 35a

(7) Das Amtsblatt ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, während der Sprechzeiten erhältlich.

**§ 16
Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Ludwigsfelde, 12.04.2013

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 09.04.2013****1. Bauvorhaben: Bahnhofpunkt Ludwigsfelde-Struveshof
Teilprojekt: Fußgängerüberführung - 2. Nachtrag**

Der Bürgermeister wird beauftragt, den verhandelten 2. Nachtrag zum Bahnhofpunkt Ludwigsfelde-Struveshof, Teilprojekt – Fußgängerüberführung - des Unternehmens Ludwig Freytag GmbH & Co. KG zur Fertigstellung der Bauleistung in Höhe von 179.532,59 € zu bestätigen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt. Der Bürgermeister wird beauftragt, einen externen Gutachter zur rechtlichen Feststellung der Rechtmäßigkeit der Zahlungsforderungen zu beauftragen. Über das Prüfungsergebnis ist der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

2. Grafische Weiterentwicklung des Stadtlogos

Der Bürgermeister wird beauftragt, zukünftig das nachstehend dargestellte Logo als einheitliches Erscheinungsbild (Corporate Design/Word-Bild-Marke) für die interne und externe Kommunikation der Stadt Ludwigsfelde zu verwenden.



3. Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 6. Änderung

- Billigung des Planentwurfs
- Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde, 6. Änderung, in der Fassung vom 26.02.2013 für den Änderungsbereich Kristall-Saunatherme Ludwigsfelde wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

4. Durchführung einer Ausschreibung zur Errichtung und zum Betrieb einer Kindertagesstätte im Ortsteil Siethen

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb für die Planung und Errichtung sowie den Betrieb einer Kindertagesstätte im Ortsteil Siethen durchzuführen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, eine für den Neubau der Kindertagesstätte erforderliche Teilfläche von 375 m² des Flurstücks 802 der Flur 8 der Gemarkung Siethen vom Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG mit Sitz Warschauer Straße 41; 42 in 10243 Berlin zu kaufen.

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Veröffentlichungshinweis nach § 24 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigsfelde und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterverfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiSta) wurde im Amtsblatt für das Land Brandenburg Nr. 15 vom 10. April 2013 (S. 1020-1028) veröffentlicht.

Ludwigsfelde, 12.04.2013

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 22.04.2013 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Siethen, Trebbiner Chaussee 5, die Sitzung des Ortsbeirates Siethen statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Bericht zur Arbeit des Jugendheimes "Heinrich Zille"
- 2.0. Vorbereitung des Dorffestes 2013
- 3.0. Information aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.04.2013
- 4.0. Informationen des Ortsvorstehers
- 5.0. Einwohnerfragestunde

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 22.04.2013 findet um 19.30 Uhr im Gemeindehaus Gröben, Gröbener Dorfstraße 12, die Sitzung des Ortsbeirates Gröben statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Planung des Dorffestes 2014 und des 80-jährigen Jubiläums der Freiwilligen Feuerwehr Gröben
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung

Am 24.04.2013 findet um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Löwenbruch, Alt-Löwenbruch 44, die Sitzung des Ortsbeirates Löwenbruch statt.

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1.0. Einwohnerfragestunde
- 2.0. Präsentation des Ankaufsvorschlages Bredowhaus durch Herrn von dem Knesebeck
- 3.0. Informationen des Ortsvorstehers

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung

Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 6. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans der Stadt Ludwigsfelde

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ludwigsfelde hat am 09.04.2013 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden zu beteiligen.

Geltungsbereich

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst den Bereich Kristall-Saunatherme Ludwigsfelde.



Auszug Luftbild Ludwigsfelde, ohne Maßstab, Stand: 10.04.2013

Ziel und Zweck der Planung

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen für eine Erweiterung und Weiterentwicklung des vorhandenen Sport- und Gesundheitsbades (Kristall-Saunatherme Ludwigsfelde) schaffen. Neben der Erweiterung des Bades selbst sind ein Hotel sowie Stellplatzanlagen (Parkhaus) geplant. Der in diesem Bereich rechtsgültige Bebauungsplan (B-Plan Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“) wird entsprechend den neuen Anforderungen im Parallelverfahren geändert.

Die bisherige Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen „Gedeckte Sportfläche (Halle)“ und „Ungedeckte Sportfläche (Sportplatz)“ wird künftig als Sonderbaufläche „Schwimmbad/Hotel“ (ca. 5,0 ha) dargestellt und dabei geringfügig (+ 0,2 ha) nach Osten erweitert werden. Die zwischen dieser Sonderbaufläche und dem Ostverbinder gelegene Fläche, die im FNP bisher als Wald und Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Renaturierungsfläche) dargestellt ist, wird entsprechend verkleinert und künftig als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt (ca. 0,7 ha).

Der Beschluss zur Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 08.01.2013 gefasst. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden wurde verzichtet, da die Unterrichtung und Erörterung der Planungsziele für den Änderungsbereich bereits zuvor im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7.4 „Sportzentrum Fichtestraße“ durchgeführt wurde.

Auslegung

Der Entwurf der 6. FNP-Änderung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen für die Dauer eines Monats im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde öffentlich aus. Der von der Aufstellung betroffenen Öffentlichkeit wird während dieses Zeitraums Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Öffentlichkeit kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten lassen und sich innerhalb dieser Frist (Auslegungszeitraum) zur Planung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der angegebenen Stelle (Auslegungsort) äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Über die Abwägung von öffentlichen und privaten Belangen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in einer öffentlichen Sitzung. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Umweltbezogene Informationen

Als Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

- Artenschutzrechtliche Verdachtsprüfung, Stand: 23.03.2012
- Artenschutzrechtliches Fachgutachten (Faunistische Untersuchungen), Stand: 21.02.2013
- Biotoptypen-Bestand (Übersichtskarte), Stand: Februar 2013
- Eingriffsbetrachtung, Stand: Februar 2013
- 3. Landschaftsplan-Änderung, Entwurf, Stand: 19.04.2013

Weitere umweltbezogene Informationen liegen mit dem Umweltbericht in der Begründung vor.

Auslegungsort

Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde, Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften (2. Obergeschoss).

Auslegungszeitraum vom 24.04.2013 bis einschließlich 27.05.2013

Montag	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die Planunterlagen können nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter der Telefonnummer: 03378- 827-148 auch **außerhalb** dieser Zeiten eingesehen werden.

Ludwigsfelde, 10.04.2013

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigsfelde in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Einkaufszeile Potsdamer Straße“ der Stadt Ludwigsfelde nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Amtsblatt der Stadt Ludwigsfelde an.

Ludwigsfelde, 11.04.2013

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 24 „Einkaufszeile Potsdamer Straße“ der Stadt Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde hat am 12.03.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 24 „Einkaufszeile Potsdamer Straße“ der Stadt Ludwigsfelde nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist begrenzt:

- im Nordosten: durch den Dachsweg, weiter über die Straße der Jugend entlang der Erich-Klausener-Straße bis zur östlichen Grenze des Flurstückes 328 der Flur 3 der Gemarkung Ludwigsfelde;
- im Südosten: durch die BAB 10;
- im Südwesten: durch die südwestliche Grenze des Straßenflurstückes der Potsdamer Straße;
- im Nordwesten: durch den Iltisweg.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11.04.2013.



Lageplan vom 11.04.2013
(Auszug Luftbild, ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan Nr. 24 „Einkaufszeile Potsdamer Straße“ der Stadt Ludwigsfelde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, II. Obergeschoss, Sachgebiet Bauleitplanung und Liegenschaften, Zimmer 2.25, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ludwigsfelde, 11.04.2013

i. V.
gez. Torsten Klaehn
Zweiter Stellvertreter des Bürgermeisters

Bekanntmachung von Dritten

AZ: 2013-025/300

11. April 2013

Öffentlich Besteller
Vermessungsingenieur
Rainer Leschke
Potsdamer Straße 50
14974 Ludwigsfelde
Tel.-Nr. (0 33 78) 86 49 0

Öffentliche Zustellung

Rechtsnachfolger von Anneliese Martha Lorenz, Trebbiner Straße 5, 14974 Ludwigsfelde

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.I/91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rainer Leschke
Dipl.-Ing. (FH)
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde
Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.